

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Weslarn

in Kraft getreten am:
22.07.2020

vom 28. April 2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Weslarn
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	255,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	330,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	692,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	563,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.340,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	922,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	913,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	23,05	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	22,84	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 25 Jahre)	1.340,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	44,46	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 21.03.2006 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,90 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b) Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur
(Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c) Energie- und Wasser- / Abwasserkosten
- d) Entsorgungskosten
- e) Winterdienst
- f) Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- g) Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- h) Personal- und Verwaltungskosten, Versicherungsprämien

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	180,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Reihengrabstätten	510,00	Euro
d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an Wahlgrabstätten	566,00	Euro
e) Urnenbeisetzung Reihengrabstätten/Urngemeinschaftsgrabstätten	330,00	Euro
f) Urnenbeisetzung Wahlgrabstätten	350,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	295,00	Euro
b) Benutzung Baum-Dekoration	40,00	Euro
c) Orgelspiel	50,00	Euro
d) Benutzung der Kühleinrichtung	105,00	Euro
e) Benutzung Sargwagen	25,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	650,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.540,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	760,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	520,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.090,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	570,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	355,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	640,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	380,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines stehenden oder liegenden Grabmals	25,50	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmal für die Nutzungszeit	50,00	Euro
(3) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung / Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(4) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	18,00	Euro
(5) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	20,00	Euro
(6) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gemäß § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	40,00	Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts Erdgrabstätte - je Grab und Jahr Urnengrabstätte – je Grab und Jahr	25,00 20,00	Euro Euro
(8) Einebnung einer Erd-Wahlgrabstätte pro Grab	170,00	Euro
(9) Einebnung einer Urnen-Wahlgrabstätte pro Grab	145,00	Euro
(10) Einebnung einer Erd-Reihengrabstätte	145,00	Euro
(11) Einebnung einer Urnen-Reihengrabstätte	120,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.04.2020.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.04.2020 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.07.2012 in der Fassung vom 14.02.2017 außer Kraft.

Weslarn, den 28. April 2020

Die Friedhofsträgerin



LS

Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Weslarn
vom 28. April 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Mai 2023 erteilt.

Bielefeld, 26. Mai 2020



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5528

Bezirksregierung
91
Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 23. Juni 2020, Az. 023 - 1
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

